

Der Commissar hat deshalb den Entwurf der Genossenschaftsordnung an Commissionsstelle auszulegen und die Betheiligten mittels einer nach §. 5 und durch Anschlag zu veröffentlichenden Bekanntmachung aufzufordern, etwaige Erinnerungen gegen den Entwurf, bei deren Verlust, binnen einer mindestens drei Wochen enthaltenden Frist beim Commissar anzubringen.

Dieses Gehör der Betheiligten kann nach dem Ermessen des Commissars auch vor endlicher Feststellung des Beitragsverhältnisses eingeleitet werden.

Aus dem Umstande, daß Betheiligte, welche ihrer Beziehung als Verpflichtete widersprochen haben, an den Verhandlungen über die Genossenschaftsordnung Theil nehmen, kann an und für sich eine Anerkennung der von ihnen bestrittenen Verpflichtungen nicht gefolgert werden."

Durch Vergleichung ergibt sich, daß

- a) daß in der Ueberschrift zu §. 7 in der Vorlage enthaltene Wort „Verhandlung“ in das Wort „Gehör der Betheiligten“ umgewandelt worden ist,
- b) nach dem Worte „auszulegen“ im ersten Absätze von §. 7 beigefügt worden ist „auch für jede Ortschaft, zu deren Flur beitragspflichtige Grundstücke gehören, dem Gemeindevorstand zur Einsicht für die Betheiligten auszugsweise zuzufertigen,“
- c) im zweiten Absätze von §. 7 nach den Worten „in Gemäßheit §. 5“ der Zusatz Platz finden soll „und durch Anschlag in den vorerwähnten Ortschaften,“
- d) am Schlusse von §. 7 statt der Worte „zu entscheiden“ gesagt werden soll „Entscheidung zu ertheilen, welche hiernach die Beitragsquote auch erhöhen kann,“ und
- e) im zweiten Satze von §. 11 nach den Worten „nach §. 5“ die Worte „und durch Anschlag“ eingeschoben werden sollen.

Den Gründen, durch welche diese Aenderungen im jenseitigen Berichte gerechtfertigt worden sind, kann die unterzeichnete Deputation nur beitreten; sie empfiehlt daher:

§. 2 in der oben referirten Weise in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand über §. 2 zu sprechen? — Es meldet sich Niemand. Es kann daher abgestimmt werden. Die Fassung, welche in der Zweiten Kammer angenommen worden ist, ist auf S. 96 u. 97 unseres Berichts zu lesen. Die Deputation beantragt, §. 2 in der eben referirten Weise in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer anzunehmen und ich stelle daher die Frage:

„ob die Kammer §. 2 in dieser Fassung anerkennen will?“

Einstimmig!

Referent Bürgermeister Müller:

(§. 3 f. W. II. R. S. 112.)

Der Bericht:

Gegen §. 3 ist ebenfalls Nichts zu erinnern; er wird zur unveränderten Genehmigung empfohlen.

Präsident von Friesen: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? — Es ist nicht der Fall. Es kann daher über §. 3 abgestimmt werden. Ich frage daher:

„ob die Kammer nach dem Vorschlage ihrer Deputation §. 3 unverändert annehmen will?“

Einstimmig!

Referent Bürgermeister Müller: Auch wird das Schlußvotum dahin abgegeben:

die Erste Kammer wolle gleich der Zweiten Kammer zu dem Gesetzentwurfe in der vorstehend modificirten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Präsident von Friesen: Dieser Antrag wird nun durch namentliche Abstimmung entschieden werden und ich frage daher:

„ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation das Gesetz mit den vorgeschlagenen Modificationen annehmen will?“

Es antworten hierauf mit Ja:

Vizepräsident	Oberbürgermeister	Bürgermeister Lühr.
	Pfotenhauer.	Bürgermeister Hennig.
Secretär	von Egiby.	von Römer.
	Bürgerstr. Wimmer.	Kammerherr von Miltig.
Domherr	von Wapdorf.	Kammerherr von Mexsch.
Graf	zu Solms-Wildenfels.	Rittergutsbesitzer Kraft.
Advocat	von Könnert.	Freiherr von Weld.
Graf	Wilbing von Königsbrück.	Rittergutsbesitzer Mittner.
Oberhofprediger	Dr. Liebner.	Bürgermeister Müller.
Bischof	Forwerk.	Finanzrath von Mostik-Ballwitz.
Superintendent	Dr. Lechler.	Bürgermeister Claus.
Capitular	von Stammer.	Rittergutsbes. u. Advocat Rasten.
Fürst	von Schönburg.	Kammerherr von Lüttichau.
Bürgermeister	Dr. Koch.	Kammerherr von Einsiedel-Schar-
Graf	zu Stolberg-Stolberg.	fenstein.
Freiherr	von Rochow.	von Böhlau.
Kammerherr	von Zehmen.	Freiherr von Schönberg-Vibran.
Freiherr	von Beschwitz.	Kammerherr von Erdmannsdorff.
Bürgermeister	Gottschald.	Präsident von Friesen.
Kammerh.	v. Wapdorf-Störmthal.	

Das Gesetz ist einstimmig angenommen worden.

Es liegt nun noch ein zweiter Gegenstand uns vor, nämlich der mündliche Bericht der ersten Deputation über einen Differenzpunkt hinsichtlich des Gesetzentwurfs, Erläuterungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung*) betreffend. Herr Bürgermeister Müller ist Referent.

Referent Bürgermeister Müller: Die Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf über die Erläuterungen zur deutschen allgemeinen Wechselordnung ganz in derselben Weise angenommen, wie die Erste Kammer. In Bezug

*) f. l. M. I. R. S. 9 fgg. und II. R. S. 214 fgg.